

# Immobiliensteuerrecht

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen



# 2

# 2022

**THEMA 1:**  
Grundsteuerreform

---

**THEMA 2:**  
Jahressteuergesetz 2022

---

**THEMA 3:**  
Aktuelle Rechtsprechung aus  
den Bereichen Grunderwerb-  
steuer und Gewerbesteuer

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter zum Immobiliensteuerrecht informieren wir Sie ergänzend zu unserer Website über aktuelle Entwicklungen in diesem Themenbereich.

Schwerpunktmäßig stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe ausgewählte Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 vor, das am 2.12.2022 vom Bundestag beschlossen wurde. Ausstehend ist jetzt noch die Zustimmung des Bundesrates, wobei derzeit nicht davon auszugehen ist, dass es dabei noch zu großen Änderungen kommen wird.

Darüber hinaus finden Sie auch in dieser Ausgabe aktuelle Informationen rund um die Immobilienbesteuerung. Insbesondere die aktuelle Rechtsprechung aus den Bereichen Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuer steht dabei im Mittelpunkt. Nicht zuletzt möchten wir schließlich an die zwar verlängerte, aber Ende Januar 2023 auslaufende Frist für die Abgabe der Feststellungserklärungen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform erinnern.

Wir hoffen, dass wir für Sie eine spannende Auswahl getroffen haben.

Wir freuen uns über Anregungen, Kritik und Feedback. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start in das neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Prof. Dr. Oliver Middendorf  
und Ihr Mike Rickermann

---

## Grundsteuerreform – Verlängerte Abgabefrist für die Feststellungserklärungen bis zum 31.1.2023

Im Zuge der Grundsteuerreform wird die Grundsteuer künftig nicht mehr anhand der bisherigen Einheitswerte, sondern auf Basis neuer Grundstückswerte zum Stichtag 1.1.2022 berechnet. Ab dem Jahr 2025

soll die Grundsteuer auf Basis dieser neuen Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Die hierfür benötigten Daten sind in einer Feststellungserklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ursprünglich war die Abgabefrist für die Erklärungen am 31.10.2022. Mitte Oktober haben die Finanzminister der Länder die Frist aber um drei Monate, also bis zum 31.1.2023 verlängert.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auf unserer folgenden Internetseite: <https://www.stueckmann.de/immobiliensteuerrecht/auswirkungen-der-grundsteuerreform-ab-2022/>



**HINWEIS:** Gerne erstellen und übermitteln wir für Ihr(e) Grundstück(e) die notwendigen Erklärungen oder unterstützen Sie hierbei. Aufgrund der Ende Januar auslaufenden Frist bitten wir Sie, hierzu kurzfristig auf uns zuzukommen.

---

## Photovoltaikanlagen und Immobilien – Steuerliche Erleichterungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Private Vermieter und Eigenheimbesitzer, die durch Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäuden die Energiewende aktiv unterstützen wollten, scheiterten in der Praxis bisher häufig an den damit verbundenen steuerlichen Pflichten und Folgen. Durch das Jahressteuergesetz 2022 beabsichtigt der Gesetzgeber jetzt deutliche Erleichterungen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

### Steuerfreiheit der Einnahmen aus Photovoltaikanlagen

Mit Wirkung ab dem 1.1.2022 soll in § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerfreiheit für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen eingeführt werden.

Die Einnahmen sind jedoch nur steuerfrei, wenn die installierten Photovoltaikanlagen je Steuerpflichtigen insgesamt höchstens eine installierte Bruttoleistung von 100 kW (peak) haben. Unerheblich ist, ob eine oder mehrere Anlagen installiert sind.

Neben dieser Höchstgrenze sind zwei weitere Grenzen zu beachten:

1. Bei Einfamilienhäusern und deren Nebengebäuden (z. B. Garagen oder Carports) sowie nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden darf die installierte Bruttoleistung max. 30 kW (peak) betragen. Unseres Erachtens gilt die Grenze für die installierte Bruttoleistung dabei je Photovoltaikanlage und nicht je Gebäude. Dies bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger mehrere Photovoltaikanlagen installieren kann (z. B. auf dem Einfamilienhaus und der Garage) und dies die Steuerfreiheit nicht gefährdet, solange die installierte Bruttoleistung je Photovoltaikanlage 30 kW (peak) und die insgesamt zulässige Gesamtleistung von höchstens 100 kW (peak) eingehalten werden.
2. Bei sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäusern mit einer Gewerbeinheit) darf die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit nicht überschreiten.

Nicht erforderlich für die Steuerfreiheit ist, dass der Photovoltaikanlagenbetreiber zugleich Eigentümer der Immobilien ist.

Auch etwaige Einnahmen aus der Veräußerung der Photovoltaikanlage sind unseres Erachtens begünstigt, da sämtliche Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage steuerfrei sind. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Photovoltaikanlage sind nach unserem Verständnis die letzten Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Durch die Steuerfreiheit der Einnahmen werden die Photovoltaikanlagenbetreiber von steuerlicher Bürokratie entlastet, da eine steuerliche Gewinnermittlung und das Ausfüllen der Anlage EÜR zukünftig nicht mehr erforderlich sind.

## **Vermögensverwaltende Personengesellschaften profitieren auch**

Für Immobiliengesellschaften in der Rechtsform einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft wird eine Steuerfalle beseitigt.

Nach aktuellem Rechtsstand hat der Betrieb einer Photovoltaikanlage durch die vermögensverwaltende Personengesellschaft grds. zur Folge, dass auch die Vermietungserträge in gewerbliche Erträge umqualifiziert werden (sog. gewerbliche Infektion). Die Umqua-

lizierung hat zum einen den Nachteil, dass sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen. Zum anderen ist eine steuerfreie Veräußerung der Immobilie(n) unter Beachtung der Zehnjahresfrist des § 23 EStG dann nicht mehr möglich.

§ 3 Nr. 72 Satz 3 EStG des Gesetzesentwurfes sieht jetzt vor, dass Einnahmen bzw. Entnahmen, die nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei sind, keine gewerbliche Infektion der bisherigen Vermietungseinkünfte zur Folge haben. Die Vermietungseinkünfte bleiben damit Vermietungseinkünfte.

Auch der Verkauf der Photovoltaikanlage durch die Gesellschaft dürfte nicht zu einer Infektion der Vermietungseinkünfte führen, da die Verkaufserlöse die letzten Einnahmen sind, die mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehen.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften können somit zukünftig innerhalb der oben genannten Grenzen Photovoltaikanlagen auf ihre vermieteten Immobilien installieren, ohne dass die Vermietungseinkünfte infiziert werden und damit steuerliche Nachteile verbunden sind.

## **Erleichterungen bei der Umsatzsteuer**

§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht zukünftig vor, dass der Steuersatz für die Lieferung von Photovoltaikmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage sowie der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Komponenten und Speicher ab dem 1.1.2023 0 % beträgt, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Sofern die Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird, gelten diese Voraussetzungen dabei stets als erfüllt. Eingeschlossen ist dabei auch die Installation von Photovoltaikanlagen sowie von Speichern.

Bisher wird bei entsprechenden Lieferungen von Photovoltaikanlagen und deren Installationen ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % in Rechnung gestellt. Der Betreiber der Photovoltaikanlage kann sich die Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, was ihm einen finanziellen Vorteil bringt. Er muss dafür aber auf die sog. Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass der Betreiber für die Einnahmen aus den



Stromlieferungen Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen muss. Diese muss er durch Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerklärungen zudem dem Finanzamt mitteilen.

Wird dem Betreiber für die Lieferungen jetzt ein Steuersatz von 0 % in Rechnung gestellt, kann er keinen finanziellen Vorteil mehr durch eine etwaige Vorsteuererstattung erzielen. Ergo kann er die Kleinunternehmerregelung anwenden, ohne dadurch einen finanziellen Nachteil zu erleiden. Das lästige Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerklärungen entfällt damit.



**FAZIT: Die Regelungen sind zu begrüßen. Sie führen zu einem Abbau von steuerlichen Pflichten und steuerlichen Nachteilen, die bisher im Zusammenhang mit dem Besitz von Immobilien und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage verbunden waren. Dadurch erleichtern sie es Immobilienbesitzern, sich an der Energiewende zu beteiligen.**

## Jahressteuergesetz 2022 – Zweimal Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Immobilien- gesellschaften?

**Neben den Erleichterungen für Photovoltaikanlagen sieht das Jahressteuergesetz 2022 weitere Anpassungen im Immobiliensteuerrecht vor. So wird derzeit die Einführung einer neuen Regelung diskutiert, nach der das Verhältnis verschiedener Grunderwerbsteuertatbestände geregelt werden soll. Leider geht die Regelung mit erheblichen Verschärfungen im Fall von Share Deals einher.**

Gehen innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % an einer Grundbesitz haltenden Personen- oder Kapitalgesellschaft auf einen oder mehrere neue(n) Gesellschafter über, wird gem. § 1 Abs. 2a bzw. 2b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) Grunderwerbsteuer ausgelöst. Entscheidend für den Zeitpunkt der Steuerentstehung ist dabei die tatsächliche Anteilsübertragung (Closing).

Wenn ein solcher Gesellschafterwechsel z. B. dazu führt, dass anschließend mindestens 90 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers vereinigt werden, liegt

grds. ein weiterer Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor: eine sog. Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG. Hierbei kommt es in zeitlicher Hinsicht auf den jeweiligen Abschluss des Anteilskaufvertrags (Signing) an.

Fallen – wie in der Praxis üblich – der Abschluss des Anteilskaufvertrags und die Anteilsübertragung zeitlich auseinander, wird somit zunächst Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG im Zeitpunkt des Signings ausgelöst und schließlich ein weiteres Mal gemäß § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG im Zeitpunkt des Closings. Damit fällt für dieselbe Transaktion grds. zweimal Grunderwerbsteuer an. Gesetzlich ist allerdings geregelt, dass die Vorschriften des § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG Vorrang haben. Demnach kommt eine Festsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG nur in Betracht, wenn kein Fall des § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG vorliegt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll diese gesetzliche Regelung jedoch nicht gelten, wenn Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen. Da dies in der Praxis allerdings regelmäßig der Fall ist, hatte die Finanzverwaltung in ihren Erlassen vom 10.5.2022 eine Regelung aufgenommen, nach der die doppelte Entstehung von Grunderwerbsteuer in solchen Fällen vermieden werden soll (insoweit verweisen wir auch auf unseren ersten Newsletter in diesem Jahr).

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll nun die Vermeidung doppelter Grunderwerbsteuer in § 16 Abs. 4a GrEStG gesetzlich geregelt werden. Demnach soll auf Antrag die Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG aufgehoben werden, wenn der Tatbestand des § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG verwirklicht wird. Voraussetzung für die Aufhebung ist jedoch, dass eine fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige der Anteilsübertragungen nach §§ 18 bis 20 GrEStG erfolgt ist. Dies gilt sowohl für die Anzeige im Zeitpunkt des Signings als auch für diejenige im Zeitpunkt des Closings. Die vollständige Anzeige ist oftmals sehr komplex und nicht immer ist zweifelsfrei klar, wer die Anzeige zu erstatten hat (wie auch der nachfolgende Beitrag zeigt). Zudem ist die 14-tägige Anzeigefrist äußerst kurz bemessen, um alle notwendigen Informationen zusammenzutragen. Stellt sich später heraus, dass die Anzeigen nicht vollständig oder fristgerecht erfolgt sind, bleibt es bei der doppelten Grunderwerbsteuerbelastung.



**FAZIT:** Durch die Ergänzung des § 16 Abs. 4a GrEStG wird die ohnehin schon hohe Bedeutung der Grunderwerbsteueranzeigen noch einmal zunehmen, was gleichzeitig zu einer signifikanten Erhöhung der grunderwerbsteuerlichen Risiken im Falle eines Share Deals führt.

Wenn Sie Fragen zu diesem komplexen Themenbereich haben, sprechen Sie uns einfach an.

## Grunderwerbsteuer und Beteiligungsketten – Kann ein Grundstück gleichzeitig bei mehreren Gesellschaften zugerechnet werden?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zu der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken im Fall von mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen geäußert. Die Entscheidung geht mit einigen verbleibenden Unsicherheiten einher und ist im Fall von Veräußerungen von Anteilen an oder innerhalb von Beteiligungsketten unbedingt zu beachten.

Wie zuvor ausgeführt, wird Grunderwerbsteuer ausgelöst, wenn innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar mindestens 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen. Ob die Gesellschaft im Zeitpunkt der Anteilsübertragung Grundbesitz im grunderwerbsteuerlichen Sinne hält, ist dabei häufig nicht ganz eindeutig. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich die Personengesellschaft in einer Beteiligungskette befindet.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 1.12.2021 zunächst die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass sich die Zurechnung eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft für Zwecke des § 1 Abs. 2a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) weder nach dem Zivilrecht noch nach wirtschaftlichen Grundsätzen richte. Maßgebend sei stattdessen allein die grunderwerbsteuerliche Zurechnung. Ferner hat der BFH entschieden, dass einer Gesellschaft ein Grundstück im Sinne dieser Vorschrift gehört, wenn es ihr aufgrund eines unter § 1 Abs. 1 bis 3a GrEStG fallenden und verwirklichten Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerlich zuzurechnen ist.

Dies gilt nach Auffassung des BFH auch im Fall von mehrstöckigen Beteiligungsketten. Allein das Halten einer Beteiligung von mindestens 90% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die anschließend ein Grundstück erwirbt, führt damit noch nicht zu einer grunderwerbsteuerlichen Zurechnung. Verwirklicht die an der Kapitalgesellschaft beteiligte Personengesellschaft aber bspw. im Rahmen einer Beteiligungsaufstockung, bei der die 90%-Grenze überschritten wird, einen Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG, wäre ihr das Grundstück der Tochtergesellschaft demnach für Zwecke des § 1 Abs. 2a GrEStG zuzurechnen.

Die Entscheidung wirft einige Folgefragen auf. So ist bspw. zu klären, ob für den Fall, dass auf Ebene des Gesellschafters der grundbesitzenden Gesellschaft ein entsprechender Erwerbsvorgang verwirklicht wird und ihm das Grundstück für grunderwerbsteuerliche Zwecke zuzurechnen ist, das Grundstück ab diesem Zeitpunkt allein ihm und damit nicht mehr dem zivilrechtlichen Grundstückseigentümer zuzurechnen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, würde das Grundstück zwei verschiedenen Rechtsträgern gleichzeitig zugerechnet. Dies hätte zur Folge, dass bei der Übertragung von Anteilen an einer Beteiligungskette, in der die unterste Gesellschaft zivilrechtliche Grundstückseigentümerin ist, infolge der Zurechnung desselben Grundstücks bei mehreren Gesellschaften ein Erwerbsvorgang auf mehreren Ebenen Grunderwerbsteuer auslösen könnte.

Da die Frage der Zurechnung wiederum darüber entscheidet, wer Steuerschuldner ist und wer eine entsprechende Grunderwerbsteueranzeige beim Finanzamt einreichen muss, wäre eine zeitnahe Klärung seitens des Gesetzgebers oder der Finanzverwaltung wünschenswert. Bis dahin bleibt die Empfehlung, vorsichtig zu agieren und im Zweifel eine Grunderwerbsteueranzeige zu viel beim Finanzamt einzureichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bereits zuvor erläuterten geplanten gesetzlichen Änderungen, die im Rahmen des Jahressteuergesetz 2022 diskutiert werden.

Die Entscheidung ist zwar zur alten Rechtslage (vor dem 1.7.2021) ergangen, es spricht aber vieles dafür, dass sie sich auf die aktuelle Rechtslage und damit auch auf den neu eingeführten § 1 Abs. 2b GrEStG übertragen lässt. Damit wäre sie gleichermaßen für die Frage der Zurechnung von Grundstücken bei Kapitalgesellschaften relevant.



**FAZIT:** Die Entscheidung des BFH verdeutlicht, wie wichtig eine sorgfältige Prüfung von Anteilsveräußerungen (auch) aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ist. Gern sind wir Ihnen hierbei behilflich.

## Keine erweiterte Grundstücks-kürzung bei der Überlassung von Gewerberäumen an eine geringfügig beteiligte Genossin

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil erneut entschieden, dass die Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Begünstigung sehr eng auszulegen sind. So führt die Überlassung von Grundbesitz an eine Genossin mit einer geringfügigen Beteiligung in Höhe von 1/6.000 bereits zur Versagung der erweiterten Grundstücks-kürzung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Immobiliengesellschaften ihre Mieterträge gewerbsteuerfrei vereinnahmen (sog. erweiterte Grundstücks-kürzung). Diese gewerbsteuerliche Begünstigung wird auf Antrag bei Unternehmen gewährt, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten oder nutzen oder daneben die im Gesetz aufgeführten erlaubten Nebentätigkeiten ausüben.

Eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks-kürzung ist, dass der Grundbesitz weder ganz noch zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dienen darf. Liegt ein solches sog. schädliches Dienen vor, wird die gewerbsteuerliche Begünstigung in voller Höhe versagt und nicht nur für den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Überlassung des Grundbesitzes an den Gesellschafter bzw. Genossen entfällt.

Mit dem oben genannten Urteil vom 29.6.2022 hat der BFH entschieden, dass die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen eines schädlichen Dienens sehr eng, d. h. ohne Anwendung einer Bagatellgrenze auszulegen seien. So sei die gewerbsteuerliche Begünstigung auch in dem Fall insgesamt zu versagen, dass eine Genossin lediglich eine minimale Beteiligung in Höhe von 1/6.000 an der grundbesitzenden Gesellschaft hält, sie lediglich einen geringen Anteil des Grundbesitzes nutzt und der Gewerbeertrag des Betriebs der Genossin nicht den Freibetrag in Höhe von 24.500 € übersteigt und damit keine Gewerbesteuer anfällt. Während sich die Vorinstanz, das

Finanzgericht Düsseldorf, noch für die Anwendung einer Bagatellgrenze ausgesprochen hat, sieht der BFH hierfür bei dem derzeitigen Gesetzeswortlaut keinen Raum.



**FAZIT:** Auch wenn die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks-kürzung im vergangenen Jahr durch die Einführung gewisser Bagatellgrenzen, bspw. in Bezug auf die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, erleichtert wurde, zeigt das aktuelle Urteil, dass die Regelung abseits der gesetzlich normierten Bagatellgrenzen nach wie vor sehr streng auszulegen ist. Immobilieninvestitionen sollten daher weiterhin sorgfältig geplant werden. Gern unterstützen wir Sie hierbei.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

### IHRE ANSPRECHPARTNER



#### **Prof. Dr. Oliver Middendorf**

Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner  
middendorf@stueckmann.de  
+49 40 822169034



#### **Mike Rickermann**

M.A., Steuerberater, Partner  
rickermann@stueckmann.de  
+49 521 2993395



#### **Cathrin Zink**

M.Sc., Steuerberaterin  
zink@stueckmann.de  
+49 521 2993317

### ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 7.12.2022

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

### KONTAKT & ANFRAGEN

#### **HLB Stückmann Bielefeld**

Elsa-Brändström-Straße 7  
33602 Bielefeld  
+49 521 299300

#### **HLB Stückmann Hamburg**

Versmannstraße 2  
20457 Hamburg  
+49 40 822169030

#### **HLB Stückmann München**

Lindwurmstraße 129  
80337 München  
+49 89 381566980

info@stueckmann.de  
www.stueckmann.de

**Informationen zu unseren  
für Sie durchgeführten und  
geplanten Veranstaltungen  
finden Sie unter:**

<http://veranstaltungen.stueckmann.de>

